

# Aktuelle Steuer-Information in Kürze 12/16

Wichtige Steuertermine im Dezember 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.12.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Oktober 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für November 2016 ohne Fristverlängerung			
12.12.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
12.12.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 15.12.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

## Sehr geehrte Leser,

nach langem und zahem Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg fur die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte **Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer** freigemacht. Anderungen waren vor allem an den Verschonungsregelungen beim Ubergang groer Betriebsvermogen erforderlich. Die Verschonungsmoglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, werden nun jedoch nur noch fur Betriebsvermogen von bis zu 26 Mio. € je Erwerber gewahrt. Fur Familienunternehmen gibt es Sonderregelungen und die Lohnsummenregel kommt jetzt schon bei Betrieben mit mehr als funf Arbeitnehmern zum Tragen. Die Neuregelungen treten ruckwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind damit fur alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Damit Ihre Nachfolger die Vergunstigungen in Anspruch nehmen konnen, mussen verschiedene Voraussetzungen erfullt sein, mitunter schon Jahre vor der Ubertragung. Sprechen Sie uns daher rechtzeitig an, sobald Sie planen, Ihren Betrieb auf die nachste Generation zu ubertragen.

### 1. Verluste sollen auch bei Anteils- eigenerwechsel erhalten bleiben

Die Bundesregierung will steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung beseitigen: Fur Unternehmen, die zur Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, soll die Nutzung ungenutzter Verluste weiter moglich sein, sofern sie nach dem Wechsel **denselben Geschaftsbetrieb fortfuhren**. Nach dem Gesetzentwurf soll der Verlust-

wegfall unter folgenden Bedingungen nicht eintreten: Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert. Die Körperschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft. Die Körperschaft ist und wird kein Organträger. Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht.

## 2. Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit steuerpflichtig

Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitnehmer für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, sind laut Bundesfinanzhof **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Ob die Arbeitszeiten in rechtswidriger Weise überschritten wurden, spielt keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob der Ausgleich der Überstunden auch durch Freizeitausgleich anstelle von Arbeitslohn hätte erfolgen können.

## 3. Arbeitszimmer: Private Mitnutzung bringt Kostenabzug komplett zu Fall

Kosten eines in die häusliche Sphäre eingebundenen Raums, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird, sind gemischt veranlasst. Sie können nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht - auch nicht anteilig - als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Dieses Abzugsverbot wendet der BFH auch auf Räume an, die nicht dem **Typus des häuslichen Arbeitszimmers** entsprechend eingerichtet sind. Im Streitfall ging es um den mit 37 qm größten Raum in einer Privatwohnung, der über einen Kachelofen mit Sitzbank verfügte. Die Klägerin hatte ihn an höchstens 20 Tagen pro Jahr für Coaching-Sitzungen genutzt. Ein weiteres Urteil zeigt, dass ein **Sideboard** auch keine Lösung ist. Einen büromäßig eingerichteten Arbeitsbereich, der durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist, beurteilt der BFH nicht als häusliches Arbeitszimmer. Für die Mietaufwendungen besteht daher ein Abzugsverbot.

## 4. Belohnt Ihre Krankenkasse gesundheitsbewusstes Verhalten?

Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer Krankenkasse mitunter **Bonusleistungen** für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bonusleistungen nicht von den Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind. Im Urteilsfall richtete sich das Bonusmodell an Kassenmitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen und den Aufwand für weitere kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Massagen) aus eigener Tasche gezahlt hatten.

## 5. Bilanzierung: Erlass zu Teilwertabschreibungen aktualisiert

Unternehmer müssen ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** grundsätzlich mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewerten; abzuziehen sind hiervon unter anderem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser niedrigere Wert angesetzt werden. Auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Betriebs (z.B. Grund und Boden, **Umlaufvermögen**) ist im Fall einer dauernden Wertminderung ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlass zu Teilwertabschreibungen überarbeitet. Wer den Teilwert ansetzen will, sollte steuerfachkundigen Rat einholen, um im Vorfeld die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Abschreibung auszuloten. Sprechen Sie uns gerne an.

## 6. Abfindungszahlung bei Rechtsstreit um Erbenstellung ist abziehbar

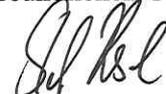
Wenn vom Sterbebett aus zum Beispiel der Finanzberater zum Alleinerben erklärt wird, hält sich die Begeisterung bei den zuvor bedachten Kindern in Grenzen. Wird in solchen Fällen vor dem Nachlassgericht um die Erbenstellung gestritten, fließt nicht selten eine Abfindungszahlung, um den Rechtsstreit zu beenden. Eine solche Abfindung mindert laut Bundesfinanzhof als **Nachlassverbindlichkeit** die Erbschaftsteuer.

## 7. Anschaffungsnahe Herstellungskosten und Schönheitsreparaturen

Wenn Sie ein Mietobjekt in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung umfangreich instandsetzen oder modernisieren, gelten Ihre Ausgaben als **anschaffungsnahe Herstellungskosten**, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur über die **Abschreibung** des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd aus.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit drei Fällen befasst, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine **Schönheitsreparaturen** durchgeführt worden waren. Das Gericht hat leider auch diese Aufwendungen in die anschaffungsnahe Herstellungskosten einbezogen, so dass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater